

POSTANSCHRIFT Postfach 394, 4021 Linz

Amt der  
Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

ANSCHRIFT Volksgartenstraße 40  
4020 Linz

TEL +43 (0)50 6906-2421

FAX +43 (0)50 6906-62421

UNSER ZEICHEN WSG/KL/PG/MU/eo

BEARBEITER/IN Mag.<sup>a</sup> Karin Leitner  
Dr. Philipp Gerhartinger  
Mag. Markus Unterthurner

DATUM 02. Juni 2021

Verf-2012-117873/95-Gra

Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungs-gesetz geändert wird (Oö. ADIG-Novelle 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um eine Novelle des Landesgesetzes über die Auskunftspflicht, Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (OÖ ADIG), die der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors dient.

Wir begrüßen es, dass die Verwendung offener Daten über das Einbeziehen der Open-Data-Prinzipien „konzeptionell und standardmäßig offen“ gefördert wird. Dokumente sind tunlichst so zu erzeugen und zu speichern, dass eine Weiterverwendung von Dritten mit minimalen oder keinen rechtlichen und technischen Beschränkungen erfolgen kann. Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf bestimmte Dokumente im Besitz von Forschungs-, Forschungsförderungs- und Bildungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, dient insbesondere dem evidenzbasierten Forschungs- und Entwicklungsinteresse und erscheint grundsätzlich sinnvoll.

Das Zugänglichmachen dynamischer Daten (z. B. Umwelt-, Verkehrs-, Satellitendaten) mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung erweitert die Möglichkeiten der Datenerhebung erheblich und wird von uns begrüßt.

Der Schutz personenbezogener Daten wird im Gesetzesentwurf grundsätzlich berücksichtigt, da solche Daten vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Allerdings ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht durch Verknüpfung unterschiedlicher Quellen ein (nicht intendierter) Schritt hin zum gläsernen Menschen gesetzt wird. Bei der Klassifikation von Daten (sensibel oder nicht) ist daher auch auf das Potential in der Verknüpfung mit anderen offenen Daten Bedacht zu nehmen. Stets ist das öffentliche Erkenntnisinteresse mit dem Schutz der individuellen Privatsphäre gegen einander abzuwägen.

Auch die Weitergabe strategischer, öffentlich finanzierter Forschungs- und Entwicklungsdaten ist mit entsprechender Umsicht in Hinblick auf unbeabsichtigten Technologieabzug zu prüfen (Vgl. „Berücksichtigung legitimer Geschäftsinteressen“ in § 22).

Die Vorschrift über Entgelte (§ 15) sieht zwar grundsätzlich vor, dass öffentliche Stellen unentgeltlich Dokumente bereitzustellen haben. Allerdings nur, sofern sie „nicht ermächtigt sind, dafür Entgelte zu erheben“. Damit wird die Unentgeltlichkeit in unübersichtlicher Weise ausgehöhlt – ein konkreter Verweis, wo die Ermächtigung normiert sein könnte, fehlt.

Die Entgelte werden zwar in Absatz 3 auf die durch Reproduktion, Anonymisierung, etc. entstandenen Grenzkosten beschränkt – da diese jedoch nicht einschätzbar sind, bleibt die abschreckende Wirkung unkalkulierbarer Kosten.

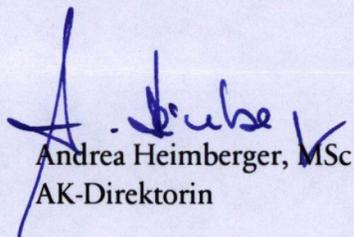
§ 16 entschärft diese Kritikpunkte, indem er in Absatz 1 die Veröffentlichung der Standardentgelte normiert. Absatz 2 räumt jedoch ein, dass dies nicht notwendig ist, wenn „die Faktoren zur Berechnung der Entgelte im Voraus von der öffentlichen Stelle angegeben werden“.

Wir vertreten die Ansicht, dass Absatz 2 nur dann eine vergleichbare Transparenz wie Absatz 1 bringt, wenn die öffentliche Stelle zu einem kostenlosen Kostenvoranschlag verpflichtet wird.

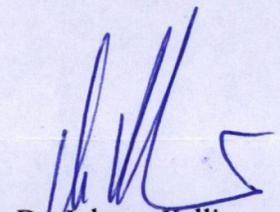
Darüber hinaus möchten wir anregen, dass künftig Budget- und Gebarunggrundlagen, sowie Anfragen von Landtagsabgeordneten und deren Beantwortung zeitnah und möglichst übersichtlich veröffentlicht werden. Auch eine Erweiterung des Angebotes der Statistik des Landes OÖ – idealerweise im Umfang der Statistik Austria – würde dem öffentlichen Interesse nach aktuellen Entwicklungen in unserem Bundesland besser entsprechen.

Zudem würden wir es als sinnvoll erachten, wenn auch Unternehmen, die im Mehrheitseigentum der öffentlichen Hand stehen (wie beispielweise die OÖ Gesundheitsholding) bzw. die dafür zuständige öffentliche Stelle, zur Auskunftserteilung verpflichtet wären.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Heimberger, MSc  
AK-Direktorin



Dr. Johann Kalliauer  
AK-Präsident